

Fall 12 – Lösungsvorschlag**Erster Tatkomplex: Der Tod der T****A. STRAFBARKEIT DER F WEGEN TOTSCHLAGS GEM. § 212 ABS. 1 STGB DURCH FÜTTERN DER T MIT VERGIFTETEM BREI**I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand**

F hat durch das Füttern mit dem vergifteten Brei den Tod der T unmittelbar verursacht.

2. Subjektiver Tatbestand

T war der F lästig. Sie wollte F vergiften. Vorsatz daher (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)III. Schuld (+)IV. Ergebnis

Strafbarkeit der F wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB (+)

B. STRAFBARKEIT DES A WEGEN TOTSCHLAGS IN MITTELBARER TÄTERSCHAFT GEM. §§ 212 ABS. 1, 25 ABS. 1 VAR. 2 STGB DURCH VERGIFTEN DES BREIS

Hinweis: Es könnte zunächst auch an eine unmittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Var. 1 StGB) des A gedacht werden. A hat mittelbar ein Risiko geschaffen, während es F war, die den Tod unmittelbar herbeigeführt hat. Eine unmittelbare Täterschaft ist hier mangels

Handlungsherrschaft zu verneinen. Die Handlungsherrschaft zeichnet die unmittelbare Täterschaft aus, namentlich dadurch, dass der unmittelbare Täter alle zur Erfüllung des Tatbestands erforderlichen Ausführungshandlungen selbst vornimmt.¹ A hat „nur“ eine Ursache gesetzt, indem er (eines von mehreren) Gläsern Babybrei vergiftete, jedoch hat er keine Herrschaft über die zum Tod führende Handlung.

Geprüft werden könnte zunächst auch eine Strafbarkeit des A wegen Totschlags in Mittäterschaft. Zu fragen wäre dann, ob die Handlung der F dem A nach § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden kann. Dies scheitert aber (offensichtlich) daran, dass A und F sich nicht vorher über die Tötung der T verständigt und daher keinen gemeinsamen Tatplan vereinbart haben.

I. Tatbestand

T ist tot. A gab zwar Gift in ihren Brei und nahm insoweit eine für den Erfolg kausale Handlung vor. Dies war jedoch nicht die unmittelbar zum Tod führende Handlung. Jedoch könnte die Handlung der F, die T mit dem vergifteten Brei fütterte, dem A gem. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zugerechnet werden. Dafür müsste A mittelbarer Täter sein. Mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn der die Tat unmittelbar Ausführende (hier: F) einen „Defekt“ aufweist und der Hintermann (hier: A) diesen Defekt ausnutzt und die Tat dadurch beherrscht.

a) F als die die Tat unmittelbar Ausführende erkannte, dass der Brei vergiftet war. Als sie T fütterte, handelte sie strafrechtlich vollverantwortlich. Auch sonstige Defekte, die eine

¹ Schönke/Schröder/Heine/Weißer StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 25 ff. Rn. 74.

unterlegene Stellung begründen könnten, gab es nicht. Daher kann F hier kein „Werkzeug“ des A sein. Ebenso ergab sich für A keine Tatherrschaft aus einer anders herzuleitenden überlegenen Stellung gegenüber der F.

b) Es handelt sich um einen Irrtum über die Tatherrschaft. A nimmt irrig an, F zu beherrschen. Wie dieses Problem zu behandeln ist, richtet sich nach der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme.

Hinweis: Der Irrtum über die Tatherrschaft kommt in zwei Konstellationen vor. Erstens: Unkenntnis über die Beherrschung des Vordermanns; zweitens: irriige Annahme der Beherrschung des Vordermanns.

aa) *Gemäßigt subjektive Theorie*²

Die gemäßigt subjektive Theorie der Rechtsprechung nimmt die Abgrenzung nach der inneren Willensrichtung vor, also danach, ob der Handelnde Täterwille oder Teilnehmerwille hat. Allerdings zieht auch die Rechtsprechung bei der Abgrenzung objektive Kriterien wie die Tatherrschaft heran. Da A diese vorliegend nicht besaß, müsste man mit der gemäßigt subjektiven Theorie eine Täterschaft verneinen.³

bb) *Tatherrschaftslehre*⁴

Die Tatherrschaftslehre verlangt hingegen Tatherrschaft, also das vom Vorsatz getragene „In-den-Händen-halten“ des Geschehensablaufs.⁵ Eine solche tatbeherrschende Rolle kam A im vorliegenden Fall nicht zu.

cc) *Stellungnahme*

Nach beiden Ansichten scheidet eine vollendete mittelbare Täterschaft aus. Eine Stellungnahme kann somit dahingestellt bleiben. Im Ergebnis ist A kein mittelbarer Täter.

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

C. STRAFBARKEIT DES A WEGEN VERSUCHTEN TOTSCHLAGS IN MITTELBARER TÄTERSCHAFT GEM. §§ 212 ABS. 1, 22, 23 ABS. 1, 25 ABS. 1 VAR. 2 STGB DURCH VERGIFTEN DES BREIS

*Hinweis: Es steht hier ein in mittelbarer Täterschaft versuchter Totschlag in Frage, **nicht** eine versuchte mittelbare Täterschaft. Wo man in der Normkette „§ 25 I Var. 2“ am besten platziert, wird unterschiedlich beurteilt, wobei **beide Wege** gegangen werden können: Nach Rengier⁶ wäre so zu zitieren: §§ 212 Abs. 1, **25 I Var. 2**, 22, 23 I, „[...] weil § 25 I 2. Var. mit seinen Voraussetzungen den objektiven Tatbestand ergänzt und daher wie alle objektiven Tatbestandsmerkmale vor § 22 stehen sollte [...]“. Nach Beulke⁷ wäre so zu zitieren: §§ 212 Abs. 1, 22, 23 I, **25 I Var. 2**, um nicht Missverständnisse bzgl. der etwaigen Prüfung einer „versuchten mittelbaren Täterschaft“ zu provozieren. Letzteres Zitat wird hier bevorzugt.*

² Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2016, 335.

³ Vgl. Rengier Strafrecht AT, 14. Aufl. 2022, § 43 Rn. 81.

⁴ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 53. Aufl. 2023, Rn. 810 ff.

⁵ Siehe hierzu bereits die Lösung von Fall 11, S. 4.

⁶ Rengier AT, § 43 Rn. 88.

⁷ Beulke Klausurenkurs im Strafrecht III, 5. Aufl. 2018, Rn. 214 aE.

I. Vorprüfung

Der Tod der T kann A mangels Tatherrschaft nicht zugerechnet werden (s.o.). Der Versuch des Totschlags als Verbrechen ist strafbar nach §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

II. Tatbestand1. **Tatentschluss**

A müsste Tatentschluss hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehabt haben. A hatte hier Vorsatz hinsichtlich der Tötung eines Menschen durch eine kausale Handlung. A hielt auch F für vorsatzlos und sein eigenes Wissen für überlegen. Daher meinte er auch, Tatherrschaft über ein mit Defekt handelndes Werkzeug zu haben. Er hatte also auch Vorsatz bezüglich sämtlicher Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft.

2. **Unmittelbares Ansetzen**

A müsste zudem zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben. Wann der Versuch bei der mittelbaren Täterschaft beginnt, ist umstritten.

Hinweis: Dass der Streit in dieser Ausführlichkeit behandelt wird, dient didaktischen Zwecken. Da F die T ohnehin getötet hat, setzte sie als notwendiges Durchgangsstadium auch unmittelbar zur Tat an.

a) **Gesamtlösung**

Nach der **Gesamtlösung** kommt es darauf an, dass das Werkzeug unmittelbar zur Tat ansetzt.⁸ Vorliegend setzt F mit dem Füttern des vergifteten Breis zur Tat an. Ein Ansetzen des A wäre demnach zu bejahen.

⁸ Kühl Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 91.

⁹ Vgl. Puppe GA 2013, 514 (532).

b) **Einzellösungen**aa) *Einzellösung*

Nach der **Einzellösung** beginnt der Versuch, wenn der Hintermann auf das Werkzeug einwirkt, wenn er gleichsam diejenige Handlung vornimmt, mit der er „das Werkzeug schmiedet“.⁹ Hiernach setzte A unmittelbar zur Tat an, als er den vergifteten Brei bereitstellte.

bb) *Modifizierte Einzellösung*

Die **herrschende Ansicht** präferiert die Einzellösung in **modifizierter** Form. Dabei nimmt die Modifikation **zwei Ausprägungen** an.

(1) *Rechtsgutsgefährdungstheorie* bzw. „enge“ *modifizierte Einzellösung*

Nach der **Rechtsgutsgefährdungstheorie** bzw. „engen“ **modifizierten Einzellösung** gelten die zur unmittelbaren Täterschaft entwickelten Grundsätze: Der mittelbare Täter setzt unmittelbar zur Tat an, wenn er das von ihm in Gang gesetzte Geschehen in der Weise aus der Hand gegeben hat, dass der hieraus resultierende Angriff auf das Opfer **nach seiner (hier: As) Vorstellung von der Tat** ohne weitere wesentliche Zwischenschritte und ohne längere Unterbrechung im nachfolgenden Geschehensablauf unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll, das Rechtsgut mithin schon **gefährdet** ist.¹⁰ Für eine derartige Gefährdung muss das Werkzeug die Tat „alsbald“ begehen.¹¹ Hier gab A das Geschehen aus der Hand, als er das Glas wieder ins Regal stellte. Da es bereits abends war, das Abendessen mithin unmittelbar be-

¹⁰ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 979 mwN; BGH NJW 2020, 559 (560); BGH NZWiSt 2014, 432 (436).

¹¹ Vgl. BGH NJW 1982, 1164.

vorstand, sollte F auch die Tat alsbald begehen. T war damit aus Sicht des A unmittelbar gefährdet.

(2) „Weite“ modifizierte Einzellösung

Nach der „weiten“ modifizierten Einzellösung beginnt der Versuch bereits, wenn der mittelbare Täter das Werkzeug aus seinem Einflussbereich entlässt und damit das Geschehen aus der Hand gibt, **ohne** dass es auf ein Gefährdungserfordernis ankommt.¹² Hier gab A das Geschehen aus der Hand, als das Glas wieder ins Regal stellte (siehe bereits oben) und sich entfernte.

c) **Zwischenergebnis**

A setzte nach allen Auffassungen unmittelbar zur Tat an. Eine Stellungnahme kann folglich dahingestellt bleiben.

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

V. Ergebnis

A hat sich wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

D. STRAFBARKEIT DES A WEGEN ANSTIFTUNG ZUM TOTSCHLAG GEM. §§ 212 ABS. 1, 26 STGB DURCH VERGIFTEN DES BREIS

Indem A den vergifteten Brei bereitstellte, könnte er sich wegen Anstiftung zum Totschlag strafbar gemacht haben.

¹² Roxin Strafrecht AT II, § 29 Rn. 244 f.; Rengier AT, § 36 Rn. 14; Murmann GkStrafR § 28 Rn. 90.

¹³ Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 26 Rn. 2.

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

Eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat liegt vor (s.o. A.). Hierzu müsste A die F bestimmt haben. Dies erfordert das Hervorrufen des Tatentschlusses. Fraglich ist, welche Anforderungen hieran zu stellen sind. Nach e.A. reicht jede kausale Verursachung des Tatentschlusses aus, es genügt bereits die Schaffung einer zur Tat veranlassenden Situation.¹³ Nach dieser Ansicht wäre im vorliegenden Fall ein Bestimmen zu bejahen. Die h.M. fordert für das Bestimmen die Verursachung durch einen kommunikativen Akt.¹⁴ Mangels kommunikativen Akts zwischen A und F käme man nach der herrschenden Meinung im vorliegenden Fall nicht zu einem Bestimmen. Eine a.A. verlangt einen „Unrechtspakt“ zwischen Anstifter und Täter, d.h. der Täter muss sich gegenüber dem Anstifter zur Tatbegehung verpflichtet fühlen.¹⁵ Auch nach dieser Auffassung käme man vorliegend nicht zu einer Anstiftung, da sich die F nicht unterordnen wollte; vielmehr empfand sie T mittlerweile selbst als lästig.

Hinweis: Aus didaktischen Gründen wird hier der Auffassung gefolgt, die eine kausale Verursachung ausreichen lässt. In der Klausur wäre eine Stellungnahme erforderlich gewesen, im Rahmen derer sich mit den für die verschiedenen Auffassungen sprechenden Argumente auseinandersetzen wäre. Vgl. hierzu das entsprechende Problemfeld unter <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/anstiftung/entschluss-hervorrufen/>

¹⁴ Krüger JA 2008, 492; Kretschmer Jura 2008, 265.

¹⁵ Puppe GA 1984, 101; dies. NStZ 2006, 424.

Gegen die erstgenannte Ansicht spricht, dass der Anstifter „gleich einem Täter“ zu bestrafen ist, das Gesetz also voraussetzt, dass der Anstifter ein dem Täter vergleichbares Unrecht verwirklicht.¹⁶ Wird diese Ansicht daher abgelehnt, müsste anschließend eine Beihilfe geprüft werden. Das nachfolgende Problem rund um den subjektiven Tatbestand wäre dann dort beim doppelten Gehilfenvorsatz zu erörtern.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Erforderlich ist ein Doppelvorsatz, d.h. der Vorsatz muss sich zum einen auf die Vollen- dung einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat und zum anderen auf die Anstiftungshandlung beziehen.¹⁷ Problematisch ist hier, dass A eigentlich mittelbarer Täter sein wollte und nicht Anstifter. Es ist daher fraglich, ob dies für die Bejahung des Anstiftungsvorsatzes ausreicht.

a) Teilweise wird ein Anstiftervorsatz abgelehnt.¹⁸ Diese Auffassung geht davon aus, dass ein Anstiftervorsatz etwas grundsätzlich Anderes als der Vorsatz zur täterschaftlichen Begehung sei. Denn die Anstiftung verlangt – wie eingangs erwähnt – Vorsatz hinsichtlich einer **vorsätzlichen** rechtswidrigen Haupttat. Hier wollte A aber ja gerade nicht, dass F vorsätzlich handelt. Ein Anstiftervorsatz könne daher wegen des Analogieverbots (Art. 103 Abs. 2 GG) nicht angenommen werden. Nach dieser Auffassung wäre der subjektive Tatbestand zu verneinen.

b) Nach der herrschenden Gegenauffassung soll dieses Argument einer Bestrafung wegen Anstiftung nicht im Wege stehen.¹⁹ Denn der

Vorsatz zur Anstiftung sei als ein „qualitatives Minus“ im Willen zur Täterschaft enthalten. Demnach könnte der Anstiftervorsatz des A hier bejaht werden.

c) Die Auffassungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, daher ist eine Stellungnahme erforderlich. Für die zuletzt genannte Meinung spricht, dass andernfalls aus dem Schuldspruch nicht erkennbar wäre, dass es unter der Beteiligung des A tatsächlich zu einer Rechtsgutsverletzung kam (weil A dann nur wegen **versuchten** Totschlags in mittelbarer Täterschaft strafbar wäre). Ferner lässt sich erwägen, dass A, wenn er gewusst hätte, dass die Täterschaft hier F zukommt, doch zumindest Anstifter hätte sein wollen. Im Ergebnis ist daher der subjektive Tatbestand zu bejahen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft.

III. Ergebnis

A hat sich wegen Anstiftung zum Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht.

E. GESAMTERGEBNIS ZUM ERSTEN TAT-KOMPLEX

A hat sich wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB sowie wegen Anstiftung zum Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht. Auf Konkurrenz-

¹⁶ Wessels/Beulke/Satzger AT, Rn. 885.

¹⁷ Vgl. Murmann Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2022, § 27 Rn. 109.

¹⁸ So etwa Rengier AT, § 43 Rn. 82.

¹⁹ Wessels/Beulke/Satzger AT, Rn. 864.

ebene muss der versuchte Totschlag in mittelbarer Täterschaft als schwächere Beteiligungsform zurücktreten.

Hinweis: Lehnt man eine Anstiftung zum Totschlag ab und bejaht stattdessen eine Beihilfe zum Totschlag, wäre deren Verhältnis zur versuchten mittelbaren Täterschaft zu klären. Diese Frage scheint weitgehend ungeklärt. Grundsätzlich ist die Beihilfe subsidiär zur stärkeren Beteiligungsform der Täterschaft. Vor allem führt die Beihilfe (anders als Versuch und Anstiftung) gem. § 27 Abs. 2 StGB zwingend zu einer Strafmilderung. Daher spricht einiges dafür, die Beihilfe als das leichtere Delikt hinter der versuchten mittelbaren Täterschaft zurücktreten zu lassen, auch wenn dann nicht zum Ausdruck gebracht wird, dass tatsächlich eine Rechtsgutsverletzung eingetreten ist.

F hat sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Zweiter Tatkomplex: Der Überfall auf J**A. STRAFBARKEIT DES K WEGEN KÖRPER-
VERLETZUNG GEM. § 223 ABS. 1 STGB
DURCH DAS SCHLAGEN AUF DEN KOPF
DES J**I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand**

Indem K dem J mit dem Baseballschläger schlug, hat er ihn körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Kausalität und objektive Zurechnung liegen vor.

2. Subjektiver Tatbestand

K handelte auch vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

K handelte sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft.

III. Ergebnis

K hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

**B. STRAFBARKEIT DES A WEGEN KÖRPER-
VERLETZUNG IN MITTÄTERSCHAFT
NACH §§ 223 ABS. 1, 25 ABS. 2 STGB**I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand**

A hat J nicht selbst körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt. Ihm könnte jedoch das Handeln des K nach § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden, wenn A und K Mittäter waren. Mittäterschaft setzt voraus,

dass die Tat auf einem gemeinsamen Tatentschluss beruht und dass jeder Mittäter einen (objektiven) Tatbeitrag leistet. A und K hatten vereinbart, J aufzulauern und ihm Schläge zu verpassen. Ein gemeinsamer Tatentschluss liegt daher vor. Fraglich ist jedoch, ob ein ausreichender Tatbeitrag des A vorliegt. A regte die Tat an und teilte dem K nützliche Informationen zur Tatausführung mit. Jedoch war er an der Ausführung der Tat selbst nicht beteiligt.

Hinweis: Das Problem, welche Anforderungen an den zu erbringenden Tatbeitrag zu stellen sind, wurde bereits ausführlich in Fall 11 erläutert (vgl. ebd., S. 4 f. mit Literaturangaben).

Die strenge Tatherrschaftslehre verlangt eine wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium.²⁰ Nach diesen Grundsätzen würde hier eine Mittäterschaft ausscheiden, denn A wirkte nicht wesentlich im Ausführungsstadium mit.

Nach der funktionellen Tatherrschaftslehre ist die Verwirklichung eines objektiven Tatbestandsmerkmals nicht unbedingt erforderlich. Allerdings muss der Tatbeitrag ein bestimmtes Maß an funktioneller Bedeutung aufweisen, sodass die Mitwirkung ein wesentliches Teilstück zur Erreichung des Ziels darstellt.²¹ Vor dem Hintergrund können auch Vorbereitungshandlungen ausreichend sein, wenn sie bestimmend für den Tatverlauf sind. Das Minus bei der Tatausführung kann durch ein Plus bei der Tatplanung ausgeglichen werden. A rief lediglich den Tatentschluss bei K hervor. Er überließ K wesentliche Details der Tatausführung (wann und wie der Überfall durchgeführt werden soll). Somit ist er kaum in die Tatausführung involviert. Mithin leistet

²⁰ Zieschang ZStW 107 (1995), 361.

²¹ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 826 f.

er keinen objektiv gewichtigen und bestimmenden Tatbeitrag.

Die gemäßigt subjektive Theorie der Rechtsprechung nimmt die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme maßgeblich anhand der Willensrichtung und inneren Einstellung der Beteiligten vor.²² Täter kann nur sein, wer mit einem entsprechenden Täterwillen (animus auctoris) handelt. Zur Ermittlung der inneren Willensrichtung wird auf Kriterien abgestellt wie Interesse am Erfolg, Umfang der Tatbeteiligung und Tatherrschaft bzw. Wille hierzu. Vor diesem Hintergrund spricht das Interesse des K am Taterfolg für die Annahme eines Täterwillens. Jedoch ist er nur in geringem Umfang an der Tatplanung oder -ausführung beteiligt und es fehlt ihm am Tatbeherrschungswillen, da er die Tat vollständig K überlässt. Demnach hätte er nur mit Teilnehmerwillen gehandelt.

Alle Meinungen kommen zum gleichen Ergebnis. A hat keinen hinreichenden Tatbeitrag erbracht, die Voraussetzungen der Mittäterschaft liegen daher nicht vor.

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

C. STRAFBARKEIT DES A WEGEN ANSTIFTUNG ZUR KÖRPERVERLETZUNG GEM. §§ 223 ABS. 1, 26 STGB DURCH EINWIRKEN AUF DEN K

I. Tatbestand

1. *Objektiver Tatbestand*

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt vor. A müsste K hierzu auch bestimmt haben (zu den Anforderungen s.o.). Alle Ansichten gelangen zum gleichen Ergebnis. Einer Stellungnahme bedarf es daher nicht. A hat K zu der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat bestimmt.

2. *Subjektiver Tatbestand*

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Erforderlich ist ein doppelter Anstiftervorsatz. Der Vorsatz hinsichtlich der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat muss sich auf die Ausführung und Vollendung einer bestimmten, in ihren wesentlichen Grundzügen konkretisierten Tat durch einen bestimmten Täter oder einen individuell bestimmbareren Personenkreis beziehen.²³ Dies war hier der Fall. Ebenso wollte A den Tatentschluss bei K hervorrufen. Damit handelte A im Ergebnis vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Es lagen keine Rechtfertigungsgründe vor, daher handelte A auch rechtswidrig.

III. Schuld

In Ermangelung von Entschuldigungsgründen handelte A auch schuldhaft.

²² BGH NSTZ-RR 2017, 5; BGH NSTZ 2016, 285.

²³ Rengier AT, § 45 Rn. 50.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Anstiftung zur Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht.

D. STRAFBARKEIT DES X WEGEN BEIHILFE ZUR KÖRPERVERLETZUNG GEM. §§ 223 ABS. 1, 27 ABS. 1 STGB DURCH LEIHEN DES BASEBALLSCHLÄGERS

I. Tatbestand1. **Objektiver Tatbestand**

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt vor (s.o.). Hierzu müsste X Hilfe geleistet haben. Ein „Hilfeleisten“ liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Täter begangene Rechts-gutsverletzung verstärkt.²⁴ Das Verleihen des Baseballschlägers hat die Rechtsgutsverletzung in ihrer konkreten Ausgestaltung ermöglicht. Ob der Beitrag kausal werden muss, ist strittig, hier aber der Fall, sodass eine Diskussion dahinstehen kann.

2. **Subjektiver Tatbestand**

X war in den Plan von A und K eingeweiht. Er hatte daher Vorsatz hinsichtlich der Vollen-dung der Haupttat und seines Hilfeleistens. Somit handelte er mit dem erforderlichen doppelten Gehilfenvorsatz.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

X handelte sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft.

III. Ergebnis

X hat sich wegen Beihilfe zur Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

*Hinweis: Grundsätzlich ist eine Teilnahme an der Teilnahme möglich. Dabei ist die Anstiftung zur Anstiftung (= Kettenanstiftung) wie eine **Anstiftung zur Haupttat** zu behandeln, während die Beihilfe zur Anstiftung und die Anstiftung zur Beihilfe als **Beihilfe zur Haupttat** zu qualifizieren sind.²⁵ Überlegt man vorliegend, ob K den X nicht zum Hilfeleisten angestiftet haben könnte, so müsste man dies deshalb verneinen, da ausweislich des Wortlauts von § 27 Abs. 1 StGB als Gehilfe nur bestraft wird, wer vorsätzlich **einem anderen** zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Als „vorsätzlich rechtswidrige Tat“ käme allerdings nur jene von K in Betracht. Hier würde es sich aber um **seine eigene Tat** handeln und nicht um die eines anderen.*

²⁴ Rengier AT, § 45 Rn. 82.

²⁵ Wessels/Beulke/Satzger AT, Rn. 927 f.; Kühl AT, § 20 Rn. 242b.